



# Silhouetten

ZU DER

AUF GRUND DES 1875<sup>ER</sup> VII GESETZARTIKELS  
IM WERDEN BEGRIFFENEN

## GRUNDSTEUER-REGULIRUNG

MIT NÄHEREM BEZUG

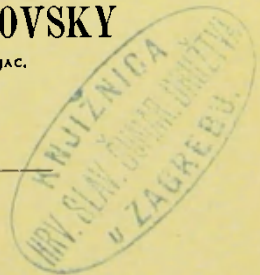
AUF DIE WALDREINERTRÄGE SELBST.

---

Von

**ADOLF DANHELOVSKY**

FORSTMEISTER IN MIHOLJAC.



---

**1880.**

IM SELBSTVERLAGE DES VERFASSERS.

DRUCK DER TYPOGRAPHISCH-ART. ANSTALT VON JULIUS PFEIFFER IN ESSEK.



**S**chattenbilder sind es freilich erst, welche die nun schon mehr als dreijährige Wirksamkeit des Catasters in's Land wirft, dessen bisherige noch immer geheim gehaltene Vorarbeiten zwar noch zu keinem stabilen Resultate gediehen sind, aber hie und da doch von einem Lichtstrahle gestreift werden, welcher die Umrisse des werdenden Gebildes erkennbar macht und wohl geeignet ist, das Interesse der Steuerträger für die Sache wachzurufen.

Als die Folge des zum Ausdrucke gelangten Verlangens der Letzteren mag die Einberufung der zu Ende des Jahres 1879 in Budapest getagten Grundsteuer-Enquête anzusehen sein, deren veröffentlichte Berathungen und die hienach erflossene Verordnung des h. Finanzministeriums darüber wohl beruhigen, dass entsprechend den gerechten Intentionen des Gesetzes vorgegangen und die Aufgabe streng im Geiste desselben gelöst werden soll

Aus dieser Berathung und der Ministerial-Verordnung ist jedoch zu entnehmen, dass der Gegenstand derselben nur der landwirthschaftliche Grundbesitz war und ist, des Waldes aber eine der Oeffentlichkeit zur Kenntniss gelangte Erwähnung gar nicht geschah, wohl nur durch den Umstand, dass der Privat-Forstbesitz in der Enquête nicht vertreten war, was mit umso grösserem Bedauern constatirt



werden muss, als der volkswirtschaftlich so wichtige und nothwendige Wald laut Gesetz auf gleichmässige Behandlung wie jener Anspruch hat; der in der Natur begründete Zeitunterschied zwischen der Ernte des Holzbodens und des Fruchtbodens zum grossen Nachtheile des ersteren nicht berücksichtigt wird; dem Waldbesitzer endlich die Gelegenheit nicht dargeboten worden ist, seine gerechten Bedenken und Begründungen massgebenden Orts auszusprechen und darzulegen.

Möge es daher gestattet sein, durch die gegenwärtige Ausführung für die wichtige Waldfrage die Aufmerksamkeit der hohen Stellen zu erbitten; mögen ferner die Betreffenden in dem Versuche, zur Klärung der Frage Einiges beizutragen, lediglich nur die Absicht der Beweisführung erkennen: dass bei Ermittlung des „Reinertrages des Bodens“ für Wald und Feld zum Nachtheile des Ersteren nicht der gleichartige Ausdruck erlangt wird und dass der aus diesem Vorgange resultirende sogenannte Wald-Reinertrag nicht der Reinertrag des Waldbodens ist.

Als jährlicher Haupt-Bruttoertrag des der Holzzucht gewidmeten Bodens ist offenbar nur jener Holzbetrag anzusehen, welchen der Waldboden zu produciren im Stande ist, nämlich der jährliche Holzzuwachs. Dieser ist zugleich der Zins des Bodencapitals, welcher zu Folge der Natur solcher Wirtschaft und der langen Wachstumszeit des Holzbestandes, nicht jährlich behoben werden kann, sondern am Stocke verbleiben muss; im zweiten und jeden folgenden Jahre mit einem Theil-(Zins)-Betrage vermehrt wird, daher der endliche Haubarkeits-Ertrag des nach langer Zeit hiebreif gewordenen Holzbestandes nichts anderes ist, als die Anhäufung von so vielen Jahres-Zuwüchsen (Boden-Zinseszinsen), als die Umtriebszeit, beziehungsweise das Bestandesalter, Jahre zählt. Nachdem der so entstehende Holzbestand ein gewisses Alter erreicht hat, beginnt er dann mittelst des durch den Läuterungsprocess ausgeschiedenen oder ausscheidbaren Holzes, später durch Samen und eventuell Rinde, der Boden endlich

nach eingetretener mehrerer Lichtung, durch Beweidung einigen Ertrag zu gewähren, welche Vor- und Nebennutzungen, im Vereine mit dem endlichen Haubarkeits-Holzertrage, die Summe aller Boden-Bruttoerträge ausmachen, aus welchen vorerst die Cultur- und Verwaltungskosten zu ersetzen, beziehungsweise zu bestreiten sind, der hernach erübrigende Ertrags-Ueberschuss aber erst als der wirkliche Reinertrag des Waldbodens erscheint, von welchem ebenso wie bei jeder anderen Bodenwirthschaft die gesetzliche Grundsteuer zu entrichten ist.

Dem Wachsthumsgesetze des Holzes und dem Gange der Entstehung, Massenmehrung und der endlichen Wachsthumsvollendung folgend, ist es klar, dass der Boden und sein Leistungsvermögen den Productionsfond des Holzbestandes, also das Capital bilde, welchem der letztere auf die ganze Dauer seiner Wachstumszeit zinsgerecht werden müsse; dass also der 1. 2. 3. . . . x jährige Holzbestand nur der ebensovieljährige Zins des Bodencapitals sei, gerade so: wie die Einheit des zur Verzinsung angelegten Baargeldes mit der Zeit zu einer Summe heranwächst.

Dieses in der Natur begründete Wachsthumsgesetz des Baumes und Bestandes anerkennend ist leicht erklärlich, dass Holzbestände verschiedenen Alters, auch verschiedene Werthe (Zinserträge) repräsentiren; dass Jungbestände vorerst ertraglos sind, weil ihre Nutzbarkeits-Tauglichkeit und Ertragsfähigkeit erst später und successiv eintritt und sich mehrt; dass daher die Bestände bis zu einem gewissen Alter von Lasten (Cultur-Verwaltungskosten und Steuern) betroffen werden, die sie einzutragen noch nicht im Stande sind; dass endlich jedes Joch hiefür mit seinen eigenen Erträgen aufzukommen hat und von letzteren für keinen der jüngeren Bestände etwas abgeben kann, wofür der Beweis weiter folgend erbracht werden wird.

Zur Veranschaulichung des Wachsthumsganges und des Werthmehrungs-Fortschrittes eines Bestandes, von seiner Entstehung bis zum 200-sten Altersjahre, auf — angenommen —

sehr gutem Standorte einer Gegend, sowie der erwartbaren, theils factischen, theils nach Analogie und Erfahrung combinirten Haupt-, Vor- und Nebennutzungen, möge die nachstehende Ertragstafel I. dienen, zu welcher zu bemerken ist: dass dieselbe einen vorwiegend aus Stieleichen bestehenden mittelgut geschlossenen, durchschnittlich 140-jährigen Bestand zum Vorbilde hat, dessen jetziger Holzmassen-Vorrath zutreffend ist, die Nebennutzungen combinirt, die Holz-Vornutzungen bis zum etwa 60. Altersjahre aber ideell sind, nachdem die Wirthschafts-Verhältnisse der betreffenden Gegend eine Verwerthung des schwachen Durchforstungs-Holzes noch in keiner Weise ermöglichen. Die Holzmassen-Vorräthe der jüngeren und älteren Altersclassen sind nach anderen gleich wüchsigen Beständen gleicher Standortsgüte eingestellt, gleichwohl seien die angesetzten Gelderträge als thatsächlich und vollgiltig angenommen, nur um nichts ausgeschieden zu haben, was dem vollen Leistungsvermögen des Waldbodens seiner Bonität imputirt werden kann, und um das Endresultat des Boden-Nutzeffectes nicht im geringsten zu schmälern.

(Vidi Seite 7)



I.

a Bestandes-Alter	b	c	d	e	f	g	h i k l				m Zusammen + 50										
							H o l z						Nebennutzungen								
							Haupt-	Ver-	P r e i s				Sa nen	Kn opp ern	We ide	Sum ma					
									pr. c'			im Ganzen									
							E r t r a g										Sa nen	Kn opp ern	We ide	Sum ma	
							Haupt-	Ver-	Haupt-	Ver-		d e s									
E r t r a g e s																					
Jahr	Kubikfuss	Kreuzer	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.					fl.	kr.			
10	300	120	2. <sup>34</sup>	0. <sup>72</sup>	702	86								86							
20	741	283	3. <sup>01</sup>	0. <sup>96</sup>	2239	282								282							
30	1219	439	3. <sup>07</sup>	1. <sup>99</sup>	4474	535								535							
40	1738	591	4. <sup>34</sup>	1. <sup>48</sup>	7543	875								875							
50	2268	726	5. <sup>00</sup>	1. <sup>75</sup>	11340	1270								1270							
60	2780	834	5. <sup>07</sup>	2. <sup>04</sup>	15763	1701	124	05	—	44	173	1874		1874							
70	3287	920	6. <sup>33</sup>	2. <sup>34</sup>	20807	2153	248	08	—	68	324	2477		2477							
80	3798	987	7. <sup>06</sup>	2. <sup>66</sup>	26586	2625	372	11	—	92	475	3177		3177							
90	4312	1035	8. <sup>17</sup>	3. <sup>19</sup>	35229	3302	496	14	116	626	3928			3928							
100	4785	1053	9. <sup>33</sup>	3. <sup>73</sup>	44644	3828	578	17	140	735	4663			4663							
110	5182	1036	10. <sup>50</sup>	4. <sup>31</sup>	54411	4465	661	20	170	851	5316			5316							
120	5612	1010	11. <sup>67</sup>	4. <sup>90</sup>	65492	4949	744	22	2	966	5915			5915							
130	5988	958	12. <sup>83</sup>	5. <sup>52</sup>	76826	5288	826	24	220	1070	6585			6585							
140	6313	884	14. <sup>00</sup>	6. <sup>16</sup>	88382	5445	826	24	220	1070	6585			6585							
150	6545	785	15. <sup>17</sup>	6. <sup>82</sup>	99288	5354	826	24	230	1080	6434			6434							
160	6757	676	16. <sup>33</sup>	7. <sup>51</sup>	110342	5077	826	24	240	1090	6167			6167							
170	6910	553	17. <sup>50</sup>	8. <sup>90</sup>	120925	4546	744	23	250	1017	5363			5363							
180	7125	428	18. <sup>67</sup>	8. <sup>72</sup>	133024	3835	661	22	260	943	4773			4773							
190	7301	292	19. <sup>83</sup>	9. <sup>22</sup>	144779	2838	578	21	270	869	3707			3707							
200	7416	148	20. <sup>90</sup>	10. <sup>45</sup>	154993	1507	496	20	280	796	2300			2300							

Sowie diese Ertragstafel in der Colonne *b.* eine fortschreitende Mehrung des Hauptholzbestandes und in der Colonne *k.* eine im zunehmenden Lichtungsgrade begründete Steigerung des Weideertrages zeigt, erscheinen die Nutzungen in den Columnen *c. h.* und *i.*, anfänglich bis zu einem gewissen Bestandesalter

zunehmend, von da ab aber abnehmend, aus natürlichen Gründen, da die Bestände nach überschrittener Wachsthumsculmination einer allmählichen, aber steten Abnahme ihrer Baumzahl anheimfallen und mit Zunahme des Lichtungsgrades nicht mehr im vollen Besitze ihrer früheren Productionsmittel sein können.

Diese Ertragstafel ist aber auch zu weitem Zwecke dieser Aufgabe gut dienlich, welche übrigens die Zusammenstellung ihrer Factoren zur detaillirten Ausrechnung der im jeweiligen Bestandesalter erwartbaren Erträge nach dem im Geiste des Grundsteuer-Gesetzes begründeten Boden-Reinertrags-Principe erheischt, zu welchem Behufe in Ergänzung aller zur Ertrags-*Calculation* nöthigen Daten beispielsweise angenommen sein mag: dass die Culturkosten (natürliche Besamung) per Joch für 20 Metzen Eicheln à 20 kr. nur 4 fl., die Verwaltungs- und Schutzkosten aber per Joch nicht mehr als 96 kr. betragen, endlich der 2½-percentige Zinsfuß den Wirthschafts-Verhältnissen der Gegend entspreche.

Die wissenschaftliche Erörterung der Frage, ob bei den Renten-Berechnungen das Princip der einfachen oder der Zinseszins-Rechnung anzuwenden sei, kann hier im Angesichte der täglichen Praxis, der Erkenntniss der hervorragendsten Volkswirthe und der im Walde insbesondere klar vor Augen liegenden Mehrungsart des Holzes, als für letztere entschieden, entfallen; die sachgemässe Richtigkeit und volle Unparteilichkeit erheischt übrigens die Vernachwerthung aller Ertragsposten und Kosten bis auf das Ende der Wirthschafts-Umlaufzeit, beziehungsweise bis zu dem in Frage kommenden Bestandesalter, was denn auch in nachstehender Zusammenstellung II. verwirklicht werden möge, wie folgt:



II.

Bestandes-Alter	Holz		Geld		Gesamt-Brutto-ertrag	Culturkosten Nachwerth	Culturkostenfreier Gesamt-Ertrag	Zusatz oder Iop I	Boden-Brutowerth	100 Stutz- u. Verwalt.-Kosten Capita	Boden-Nettoerth inc. Steuer	Reinertrag in % Steuer
	Haupt-	Vor-	Haupt-	voru. Nebenvernachw. theter.								
	Ertrag											
Jahr	Kubikfuss		Gulden ö. W.					Gulden ö. W.				
10	300	120	0.02	0.86	5.19	2.76	0.28	9.53	38.40	—	—	—
20	744	283	22.39	3.92	26.31	6.56	0.64	30.83	38.40	—	—	—
30	1219	439	44.74	10.37	55.11	8.40	1.10	42.43	38.40	4.05	0.104	—
40	1738	591	75.43	22.03	97.46	10.72	1.68	51.63	38.40	13.23	0.331	—
50	2268	726	113.40	40.89	154.29	13.76	2.44	67.56	38.40	19.19	0.489	—
60	2780	834	157.63	71.10	228.73	17.60	3.40	89.13	38.40	23.70	0.592	—
70	3287	920	208.07	115.75	323.82	22.58	4.63	117.71	38.40	26.07	0.667	—
80	3798	987	265.86	179.19	445.05	28.84	6.21	156.50	38.40	28.62	0.714	—
90	4312	1035	352.29	268.65	620.94	36.91	8.23	209.61	38.40	32.56	0.814	—
100	4785	1053	446.44	389.96	836.40	47.25	10.81	276.86	38.40	34.60	0.863	—
110	5182	1036	544.11	552.32	1096.43	60.40	14.12	357.27	38.40	34.97	0.871	—
120	5612	1010	654.92	766.17	1421.09	77.43	18.36	455.63	38.40	34.78	0.871	—
130	5988	958	768.26	1044.37	1812.63	99.12	23.78	574.75	38.40	33.66	0.843	—
140	6313	884	883.82	1392.03	2285.85	126.86	30.72	721.47	38.40	31.88	0.797	—
150	6545	785	992.88	1859.04	2851.92	126.42	39.61	897.89	38.40	29.50	0.733	—
160	6757	676	1103.42	2441.36	3544.75	207.92	50.98	1105.81	38.40	27.05	0.670	—
170	6910	553	1209.32	3181.75	4390.06	266.16	65.54	1371.35	38.40	24.59	0.613	—
180	7125	428	1330.24	4019.76	5350.06	340.68	84.17	1611.52	38.40	21.12	0.529	—
190	7301	292	1447.79	5310.81	6758.10	436.11	108.02	1847.54	38.40	20.12	0.502	—
200	7416	148	1549.95	6720.66	8370.41	558.24	138.56	2106.10	38.40	17.98	0.440	—

Nach dieser im Sinne des Boden-Reinertrags-Principes correcten Ausrechnung fällt die finanzielle Haubarkeit dieses Bestandes und die Culmination seines Boden-Nutz-Effectes in das 110. Altersjahr, mit culturkostenfreiem Gesamt-Ertrage von fl. 1035.94 (h), zusammengesetzt aus den vernachwertheten

in der Zwischenzeit eingegangenen Erträgen für Holz, Samen, Knoppeln und Weide, woraus durch Division dieser Ertragssumme durch den Zinsfactor = dem Mehrungsbetrage der Grösse 1 in 110 Jahren, der Boden-Bruttowerth von fl. 73.37 hervorgeht, von welchem jedoch noch das Schutz- und das Verwaltungskosten-Capital von  $\frac{90 \times 100}{2\frac{1}{2}} = \text{fl. } 38.40$  abzuziehen ist, und hienach der mit der Steuer annoch belastete Boden-Nettowerth in fl. 34.97, der wirkliche jährliche Reinertrag dieses Bestandesalters aber in 87,4 kr. resultirt. In früheren und späteren Altersjahren des Bestandes ist dieser Reinertrag kleiner, vor dieser Zeit steigend, nachher sinkend, und sank derselbe bei dem 140-jährigen Bestande schon auf 79,7 kr., woraus mit aller Präcision hervorgeht: dass die Boden-Reinerträge des Waldes in verschiedenen Bestandesaltern sehr verschieden, anfangs sogar noch negativ sind.

Angenommen nun, die in dieser Uebersicht vorgeführten 20 Altersperioden des Bestandes stellen je einen gleichgrossen Jahresschlag vor, wodurch ein vollkommenes Altersklassen-Verhältniss und damit ein Normalzustand des Waldes, wie man ihn nur denken und wünschen kann, hergestellt wäre, so geht klar hervor, dass der Bestand jedes Jahresschlages von seiner Entstehung an bis zum Abtriebsalter eine Kosten- und Abgabenlast auf sich hat, die er zuerst decken muss, erst der hienach erübrigende Ertrags-Ueberschuss der wirkliche, der Besteuerung unterliegende Boden-Reinertrag ist, und in dieser Thatsache liegt der unumstössliche Beweis: dass jeder Jahresschlag nur die eigenen Kosten und Lasten zu decken hat und decken kann, von seinem Ertrags-Ueberschusse aber nichts für andere Schlagflächen abzugeben vermag.

Durch die Vorstellung endlich, dass ein Waldbesitz allein nur oder zum Theile aus jungen oder noch nicht hiebreifen Holzbeständen besteht, was ja auch vorkömmt und in jedem Wirtschaftswalde vorkommen muss, ist die Consequenz leicht

zu ermessen, die daraus erwächst, wenn die Reinertrags-Berechnung zwischen dem Bestandesalter keinen Unterschied gelten lassen, alle Bestände für hiebreif ansehen, überhaupt einem Bestande zumuthen wollte, die Kosten und Lasten ausser für sich selbst, auch noch für andere ertraglose oder noch nicht hiebreife Bestände aufzubringen!

Ein ganz anderes Verfahren schlägt der Cataster bei Erhebung der sogenannten Wald-Reinerträge ein, welches, abweichend in der Auffassung über die Entstehung und Fortbildung der Holzcapitale; verschieden zugleich in der Unterscheidung des Werthes der letzteren zwischen Beständen verschiedenen Alters einer und derselben Standortsgüte und Waldart, vorenthaltend ferner die Anerkennung der wahren Gründungskosten des Bestandes; abscheidend endlich von dem eigentlichen Objecte des Grundsteuer-Gesetzes, nämlich vom Reinertrage des Waldbodens selbst, ist.

Dieses Verfahren besteht darin, dass der nach den Preisen der gesetzlich begrenzten Zeitperiode bewerthete Holzvorrath des schlagbaren oder schlagbar gedachten Waldes, zurechnend die Nebennutzungs-Beträge, dividirt durch das Bestandesalter; von diesem Quotienten aber abschlagend die Cultur- und Verwaltungskosten (Erstere in demselben Betrage wie sie beispielsweise vor 100 Jahren ausgelegt wurden), der Rest der sogenannte Reinertrag sein soll! — Ein Blick auf diese Formel zeigt, dass ungleichnamige Grössen zu einander in Relation gestellt werden, und dass der Quotient aus der arithmetischen Vertheilung des Endertrages auf jedes Jahr des Bestandesalters hervorgeht, welcher wohl als eine, auf ein einzelnes Jahr eines langen Wirthschafts-Umtriebes repartirte **Einnahme**, aber kein Boden-Reinertrag der Wirthschaft ist, und als solcher angesehen, die grösste Selbsttäuschung wäre!

Erschwerend, ja erdrückend für den Waldbesitzer ist dabei die in der Minist.-Instruction auf Seite 10 vorgeschriebene



Starkholz-Production gefährde. Ein Herabgehen mit dem Wirthschaftszinsfusse kann viel eher geboten sein, als es möglich ist die localen Wirthschafts-Verhältnisse durch irgend welche Formel zu ändern. Auch diese gegen die Reinertragstheorie erhobene Anklage hat keine haltbare Stütze, und so ist auch das verfänglichst scheinende Argument ihrer Gegner hinfällig.

Die Theorie der „Bruttoschule“ fordert für ihre Rentabilitäts-Berechnungen die Aufstellung eines Wirthschaftszinsfusses und die Kenntniss des Boden-Capitals nicht; sie kennt auch nur eine Waldrente und keine Bodenrente, und fragt man nach dem Reinertrage ihrer Wirthschaft, so wird diese Waldrente als solcher bezeichnet. — Mit solchem Lehrprinzip wird es nicht gelingen die Reinertragstheorie zu stürzen oder auch nur Einen ihrer Anhänger auf seine Seite hinüber zu ziehen. Dass Waldrente und Bodenrente ebenso verschiedene Begriffe sind, als Einkommen und Reinertrag, weiss ja doch ein Jeder! —

Miholjac am 26. April 1879.

**Adolf Danhelovsky.**